

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsdruckerei
Tageblatt Riesa,
Bernauer Str. 22,
Postfach Nr. 52.

Das Rieser Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1530,
Strolacher
Riesa Nr. 52.

Nr. 163.

Donnerstag, 16. Juli 1931, abends.

84. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Rest des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Abnahme und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 30 mm breite, 8 mm hohe Werkschrift-Zeile (6 Spalten) 25 Gold-Pfennige; die 39 mm breite Werkschrift-Zeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag vorläufig durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilagen: „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerbeiräte — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Ferdinand Reichgraber, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die große Notverordnung zur Sicherung der Wirtschaft.

4 Punkte: Effektenkurse, Devisenverkehr, Bankverkehr, Danatbank.

Die Beschlüsse des Reichskabinetts.

1) Berlin, 16. Juli. Das Reichskabinett beendete kurz nach 21 Uhr seine Beratungen über das Sanierungsprogramm. Die Beschlüsse des Reichskabinetts umfassen fünf einzelne umfangreiche Schriftstücke und zwar eine Rahmenverordnung und vier Einzelverordnungen. Die eine Verordnung betrifft die Regelung des Devisenverkehrs, die zweite die Veröffentlichung von Kursen, die dritte die Wiederaufnahme von Zahlungen nach den Bankfeiertagen und die vierte eine Ergänzung der Verordnung zur Darmsstädter und Nationalbank.

Die Rahmenverordnung.

Berlin, 16. Juli.

Auf Grund des Artikels 48, Absatz 2, der Reichsverfassung wird verordnet:

§ 1) Die Reichsregierung ist ermächtigt, die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen zu ergein. Sie kann Maßnahmen zum Schutz gegen die Folgen der Erklärung von Bankfeiertagen und zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs treffen.

§ 2) Die Reichsregierung ist ermächtigt, Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung in Anlehnung an die Devisenverordnung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 730) und über die Veröffentlichung von Kursen von Wertpapieren und Metallen zu erlassen.

§ 3) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1931 in Kraft.

Die Veröffentlichung von Kursen

Auf Grund der vorstehenden Verordnung wird verordnet:

§ 1) In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, dürfen Angaben, die sich auf Preise beziehen, zu denen ausländische Zahlungsmittel, Reichsmark und Wertpapiere gehandelt, angeboten oder gesucht worden sind oder sein sollen, nicht gemacht werden, es sei denn, daß es sich um amtlich festgestellte Kurse einer Börse handelt. Die Reichsregierung kann Ausnahmen zulassen.

§ 2) Die Vorschriften des § 1 gelten entsprechend für Termingeschäfte in Kupfer, Zinn, Zinn und Blei.

§ 3) Wer den Vorschriften des § 1 oder 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4) Diese Verordnung tritt am 16. Juli in Kraft.

Die Devisenverordnung

Die Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln besagt in

§ 1, daß solche Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden dürfen. Die Reichsbank kann die Befugnis zum An- oder Verkauf anderen Kreditinstituten erteilen und Ausnahmen zulassen.

§ 2 bestimmt, daß Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel verboten sind.

§ 3 besagt, daß Auszahlungen, Anweisungen in Schecks und Wechseln auch als Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten, daß Forderungen in ausländischer Währung aber, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver Fremdwährung hat, dagegen nicht ausländische Wertpapiere.

§ 4 verfügt, daß der Handel mit ausländischen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letzten amtlichen Berliner Briefkurs erfolgen darf.

§ 5 regelt die Handhabung der Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen im Falle der

Wiederaufnahme der Zahlungsverkehr.

§ 6 bezeichnet Geschäfte, die gegen die Paragraphen 2, 4 oder 5 verstoßen, als nichtig, sofern der Sachverhalt den Geschäftsabschließenden betraf.

§ 7 befreit die mit der Reichsbank oder der Golddiskontbank abgeschlossenen Geschäfte von den entsprechenden Vorschriften.

§ 8 bestimmt, daß nur die amtlichen Berliner Notierungen bzw. Preise als Inlandskurse ausländischer Zahlungsmittel veröffentlicht werden dürfen.

§ 9 erteilt dem Reichswirtschaftsminister oder Beauftragten die Ermächtigung, von jedermann Auskunft über alle Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung, insbesondere auch Vorlage von Büchern und Belegen zu fordern und eidesstattliche Versicherung zu verlangen.

§ 10 enthält die Strafbestimmungen, die Gefängnis- und Geldstrafen bis zum Zehnfachen des Wertes der in Frage kommenden ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen usw. vorsehen für Kauf und Verkauf oder Vermittlung widerrechtlicher Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen über den Abschluß in Termingeschäften. Auch vorsätzliche Anstiftung zu strafbaren Handlungen wird bestraft. Einziehung der betreffenden Devisen kann erfolgen, ebenso ist unter anderem Vermögensbeschlagnahme gegen den Angeklagten zulässig.

§ 11 stellt auch die Veröffentlichung von Kursen widerrechtlicher Natur unter Strafe. Die weiteren drei Paragraphen betreffen die Durchführung der Verordnung.

Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Juli 1931 wird verordnet:

§ 1: 1) Nach Ablauf der für den 14. und 15. Juli 1931 erklärten Bankfeiertage ist ein Zahlungsverkehr nach den folgenden Bestimmungen aufzunehmen.

2) Die von den Bankfeiertagen betroffenen Institute mit Ausnahme der Privatnotenbanken und der Deutschen Golddiskontbank dürfen Barauszahlungen in der Zeit vom 16. bis einschließlich 18. Juli 1931 nur leisten, soweit der Empfänger die Zahlungsmittel nachweislich benötigt zur Zahlung von:

a) Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern, Versorgungsgehaltern und ähnlichen Bezügen,

b) Arbeitslosen- und Krisenunterstützungen und Leistungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Fürsorge).

c) Leistungen an Versicherte der Sozialversicherung und wiederkehrende Leistungen an Versicherte aus anderen öffentlichen oder privaten Versicherungsverhältnissen,

d) Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, soweit nicht bargeldlose Entrichtung möglich ist.

3) Die Vorschrift des Absatzes 2 gilt entsprechend für den Ueberweisungsverkehr. Ueberweisungen sind jedoch unbefristet zulässig

a) soweit sie erforderlich sind, um die in Absatz 2 zugelassenen Barauszahlungen zu ermöglichen,

b) soweit sie sich innerhalb desselben Instituts vollziehen,

c) soweit dadurch Zahlungen zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bewirkt werden,

d) soweit Leistungen an einen Versicherungsträger zur Erfüllung einer Beitragspflicht bewirkt werden.

4) Die Annahme von Einzahlungen unterliegt keinen Beschränkungen. Ueber Guthaben, die aus Barauszahlungen in Reichsmark nach dem 15. Juli 1931 entstanden sind, kann frei verfügt werden.

§ 2: Insofern die Institute nach der Vorschrift des § 1 Barauszahlungen und Ueberweisungen nicht vornehmen dürfen, gelten die Vorschriften des § 1, Absatz 2, der Durchführungsvorschriften vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 361) und des Artikels 2 der zweiten Durchführungsvorschriften vom 14. Juli 1931 auch für den 16., 17. und 18. Juli 1931. Diese Tage gelten als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes.

§ 3: Wird ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen oder die zur Regelung der Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs getroffenen Maßnahmen ohne sein Verschulden gehindert, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten die Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Satz 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Behebung des Hindernisses zu erfüllen.

§ 4: Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1931 in Kraft.

Ein weiterer Trennhänder für die Danatbank

Die Reichsregierung hat gemäß Artikel 3, Absatz 1, der Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Darmsstädter- und Nationalbank vom 13. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 359) Reichsbankdirektor Schippel in Hamburg zum zweiten Trennhänder für die Darmsstädter- und Nationalbank bestellt.

Eine Erklärung der Danatbank

Die Darmsstädter- und Nationalbank teilt zur Vermeidung unnötiger Scheckproteste und der dadurch entstehenden Kosten mit, daß sie bei allen ihren Stellen angeordnet hat, daß den Vorlegern von Schecks auf Bank der Berner „Vorgelegt und nicht bezahlt“ erteilt werden soll. Die Bank weist ferner darauf hin, daß in einer voraussichtlich zu erwartenden weiteren Durchführungsverordnung die Vorlegungsfrist für Schecks auf die Danat-Bank bis zum 6. August verlängert werden soll, so daß dann zur Erhaltung der Scheckrechte die Vorlegung vor diesem Tage nicht erforderlich sein würde.

Eine bevorstehende neue Verordnung.

Berlin. (Zankspruch.) Wie wir von unterrichteter Seite erfahren, steht eine Verordnung über die Veröffentlichung von Kursen bevor, deren erster Paragraph lautet: „Es werden Angaben über Preise anerkannter ausländischer Währungen und Märkte zugelassen.“ Gegenüber der ersten Verordnung ist der Wortlaut des Wortes „amtlich“, das zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat, bemerkenswert.

Die erste Zahlung nach dem Hoover-Plan

Die deutsche Regierung hat am 15. Juli 1931 an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich von der monatlichen Rate der Reparationsverpflichtungen nur den unauffhebbarsten Teil der Annuität gezahlt, der auch die Monatsrate des Anleiheendienstes der Young-Anleihe enthält. Den Monatsanteil des Anleiheendienstes der Dawes-Anleihe hatte die deutsche Regierung bereits zu Anfang des Monats gezahlt. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich hat der deutschen Regierung gegen die Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Zug um Zug gegen die Zahlung einen entsprechenden Betrag zurückerstattet. Damit ist die erste fällige Reparationszahlung im Feiertage im Sinne des Hoover-Planes geregelt worden.

England, Frankreich und Italien erwarten keine Reparationszahlungen.

Washington, 15. Juli. Die Regierung erhielt heute die offizielle Nachricht, daß die B.Z. von England, Frankreich und Italien auf Grund des Hoover-Planes die Mitteilung erhalten hat, daß diese Länder die am 15. Juli fälligen Reparationszahlungen nicht erwarten.

Gemeinsame Zusammenarbeit.

London. Sir Basil Blackett, einer der Direktoren der Bank von England, sagte gestern abend in einem Rundfunkvortrag über „Die Lage in Deutschland“ u. a.: „Es ist noch nicht zu spät, die Lage zu retten. Aber auch wenn die jetzige Krise überwunden ist, wird nur energisches Vorgehen und gemeinsame Zusammenarbeit aller Zentralbanken und Regierungen der Welt im Stande sein, die Welt wieder herzustellen, von dem allein der friedliche Fortschritt vom 20. Jahrhundert abhängt.“